

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EGE, spol. s r.o. für den Wareneinkauf

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Kaufvertrags (der Bestellung) und gelten in vollem Umfang, sofern im jeweiligen Kaufvertrag (in der jeweiligen Bestellung) nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Gegenstand des Vertragsverhältnisses wird durch den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufvertrag (die Bestellung) bestimmt.

1.2 Ein integraler Bestandteil der Lieferung des Vertragsgegenstands ist die Übergabe der Unterlagen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, insbesondere Lieferscheine, Garantieunterlagen, Konformitätsbescheinigungen, Prüfzeugnisse, Zertifikate, Handelsrechnungen und ähnliche Dokumente. Im Kaufvertrag (in der Bestellung) und in der Handelsrechnung müssen mindestens der Vertragsgegenstand, der Kaufpreis oder zumindest die Art seiner Bestimmung, der Liefertermin für den Vertragsgegenstand, die Lieferbedingung gemäß den jeweils gültigen INCOTERMS, die Fälligkeit des Kaufpreises sowie die Angaben zu den Vertragsparteien enthalten sein. Bei juristischen Personen gehören hierzu die Anschrift des Sitzes, die Identifikationsnummer, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Angaben zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister oder in einem anderen Register nach der Rechtsordnung, nach der die juristische Person gegründet wurde, die zur Vertretung der Gesellschaft oder zur Ausstellung der Handelsrechnung berechtigte Person und deren Unterschrift sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Angaben.

2. Preis der Ware

2.1 Der Kaufpreis für den Vertragsgegenstand wird durch Vereinbarung bestimmt und im Kaufvertrag (bzw. in der Bestellung) festgelegt. Ein zur Umsatzsteuer registrierter Verkäufer berechnet die Umsatzsteuer bei Lieferung nach den zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung geltenden Vorschriften. Zum Ausschluss von Zweifeln gilt der im Kaufvertrag (bzw. in der Bestellung) angegebene Preis als endgültig, unveränderlich, fest, vollständig und einschließlich Umsatzsteuer. Der Kaufpreis umfasst sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung des Leistungsgegenstands, also alle Kosten, die der Verkäufer bei Anwendung fachlicher Sorgfalt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehen konnte, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Verpackungskosten, Transport-, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Erfüllungsort, die Erstellung der erforderlichen Dokumentation, die Durchführung erforderlicher und/oder angeforderter Prüfungen, etwaige Zölle und Einfuhrabgaben, sonstige Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis auf Grundlage einer Rechnung gemäß den im Kaufvertrag (in der Bestellung) angegebenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

3.2 Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung nicht anzuerkennen und an den Verkäufer zurückzusenden, wenn die Rechnung nicht die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Steuerbeleg erfüllt, der vereinbarte Preis oder die vereinbarte Menge nicht eingehalten wurde oder der Kaufvertrag (die Bestellung) oder die Rechnung im Sinne von Artikel 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unvollständig ist.

3.3 Wird die Rechnung zur Ergänzung oder Berichtigung an den Verkäufer zurückgesandt, beginnt die Zahlungsfrist nicht zu laufen. Die Zahlungsfrist für den in Rechnung gestellten Betrag beginnt in diesem Fall an dem Tag, an dem dem Käufer eine neue, ergänzte oder berichtigte Rechnung zugeht, die dem Vertrag (der Bestellung) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Der Käufer ist verpflichtet, eine Rechnung, die die in diesem Vertrag oder in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt zurückzusenden.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen ab dem Tag des nachweislichen Zugangs einer ordnungsgemäß ausgestellten Handelsrechnung beim Käufer.

3.5 Der Käufer befindet sich mit der Zahlung der Rechnung nicht in Verzug, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Fälligkeit der Rechnung vom Bankkonto des Käufers zugunsten des Kontos des Verkäufers abgebucht wurde.

3.6 Der Käufer ist berechtigt, die Umsatzsteuer für den Verkäufer direkt an die zuständige Steuerbehörde des Verkäufers im Rahmen des besonderen Verfahrens zur Sicherstellung der Umsatzsteuer gemäß § 109a des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Der Käufer informiert den Verkäufer hierüber schriftlich. Durch die so entrichtete Steuer vermindert sich die Forderung des Verkäufers gegen den Käufer um den entsprechenden Steuerbetrag; der Verkäufer ist daher nicht berechtigt, vom Käufer die Zahlung dieses Betrags zu verlangen.

4. Lieferbedingungen

4.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in der Menge, Qualität und Ausführung gemäß dem Kaufvertrag (der Bestellung), einschließlich sämtlicher darauf bezogener Dokumentation im Sinne von Artikel 1.2, zum im Kaufvertrag (in der Bestellung) angegebenen Termin an den im Kaufvertrag (in der Bestellung) bestimmten Erfüllungsort zu liefern. Ist dort kein Erfüllungsort angegeben, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer den Vertragsgegenstand an den Sitz des Käufers liefert. Die Transportkosten sowie die Haftung für Schäden am beförderten Vertragsgegenstand richten sich nach der im Vertrag (in der Bestellung) festgelegten Handelsklausel der geltenden INCOTERMS. Ist die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands im Kaufvertrag (in der Bestellung) nicht vereinbart, muss der Leistungsgegenstand die vom Käufer bestimmten Eigenschaften aufweisen und für den Zweck geeignet sein, der dem Verkäufer bekannt sein musste. Unabhängig von sämtlichen Regelungen des Kaufvertrags (der Bestellung) muss der Leistungsgegenstand stets die Anforderungen der Rechtsvorschriften und technischen Normen erfüllen, die nach dem Verwendungszweck des Leistungsgegenstands gemäß dem Vertrag anwendbar sind.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Übernahme des ordnungsgemäß und rechtzeitig angebotenen Vertragsgegenstands sowie der dazugehörigen Dokumentation auf dem Lieferschein oder auf einem anderen Dokument, z. B. einem Übergabe- und Übernahmeprotokoll, zu bestätigen. Mit der Übernahme des Vertragsgegenstands geht die Gefahr eines Schadens auf den Käufer über, sofern die Handelsklausel gemäß den geltenden INCOTERMS nichts anderes bestimmt. Das Eigentum an der Ware erwirbt der Käufer am Tag der Übernahme am Erfüllungsort.

4.3 Der Käufer ist berechtigt, die Übernahme eines Vertragsgegenstands zu verweigern, der dem Kaufvertrag (der Bestellung) in der Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entspricht. Die Übernahme des Vertragsgegenstands, auch wenn dieser dem Vertrag nicht entspricht, berührt nicht die Rechte des Käufers aus der Mängelhaftung, der Beschaffenheitsgarantie und dem Verzug des Verkäufers.

4.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in der im Kaufvertrag (in der Bestellung) festgelegten Weise zu verpacken oder für den Transport vorzubereiten, jedenfalls jedoch in einer Weise, die zur Erhaltung, zum Schutz und zur Vermeidung einer Wertminderung der Ware erforderlich ist. Auf dem Lieferschein hat er die Menge und die Art der Entsorgung der Verpackungen anzugeben.

4.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand zollrechtlich abzufertigen, sofern die Handelsklausel gemäß den geltenden INCOTERMS nichts anderes bestimmt.

4.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf dem Lieferschein und auf der Handelsrechnung die Nummer der jeweiligen Bestellung oder des jeweiligen Kaufvertrags anzugeben.

5. Garantiezeit und Haftung für Mängel am Vertragsgegenstand

5.1 Für den gelieferten Vertragsgegenstand gewährt der Verkäufer eine Beschaffenheitsgarantie für die Dauer von 36 Monaten, sofern im Kaufvertrag (in der Bestellung) nichts anderes vereinbart ist, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Vertragsgegenstands durch den Käufer, d. h. mit dem Tag der Bestätigung des Lieferscheins durch den Käufer. Der Verkäufer haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand während der Garantiezeit die im Kaufvertrag (in der Bestellung) in der Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Eigenschaften und die vereinbarte Qualität aufweist und dem Kaufvertrag (der Bestellung) in der Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Der Verkäufer haftet für die Sicherheit des gelieferten Materials, das Bestandteil der Ware und seiner Produkte ist, einschließlich der Verantwortung für den Schutz der Gesundheit und des Lebens

sowie für den Umweltschutz. Zugleich verpflichtet er sich, die Grundsätze des Qualitätsmanagements, des Umweltschutzes sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß den Normen ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 einzuhalten. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer Informationen, Dokumentation oder sonstige angemessene Nachweise zur Erfüllung dieser Anforderungen zu verlangen.

Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, und zwar nicht nur zum Zeitpunkt der Übergabe. Erweist sich diese Erklärung des Verkäufers als unrichtig oder unwahr, trägt der Verkäufer sämtliche Folgen und Kosten und ersetzt dem Käufer sämtliche daraus entstehenden Schäden sowie den entgangenen Gewinn. Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus einer solchen Rechtsverletzung ergeben, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf eigene Kosten zu vertreten bzw. dessen Verteidigung sicherzustellen, wenn Dritte gegenüber dem Käufer gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche erheben. In diesem Zusammenhang erklärt der Verkäufer ferner, dass an der Ware keine Rechte Dritter bestehen, wie Eigentumsrechte, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter. Außerdem erklärt er, dass die Ware nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung oder Vollstreckung einer Entscheidung ist, dass die vertragsgegenständliche Ware in seinem Eigentum steht, dass er befugt ist, zum Zweck ihres Verkaufs uneingeschränkt über sie zu verfügen, und dass sie frei von Rechten Dritter aus Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums an der Ware ist.

5.2 Sämtliche während der Garantiezeit auftretenden Mängel werden nach Wahl des Käufers wie folgt behoben:

- i) durch Reparatur der Ware durch den Verkäufer oder eine von ihm bestimmte Person; oder
- ii) durch Lieferung von Ersatzware durch den Verkäufer für die mangelhafte Ware; oder
- iii) durch Reparatur der Ware durch den Käufer oder eine von ihm bestimmte Person; oder
- iv) durch Beschaffung und Lieferung von Ersatzware durch den Käufer für die mangelhafte Ware; oder
- v) durch Minderung des Kaufpreises; oder
- vi) durch Rücktritt vom Vertrag.

Die Wahl zwischen diesen Mängelansprüchen während der Garantiezeit steht dem Käufer zu.

Wählt der Käufer während der Garantiezeit als Art der Erfüllung seines Anspruchs aus Mängeln der Ware deren Reparatur durch den Verkäufer oder eine von ihm bestimmte Person und weist die Ware beseitigbare Mängel auf, verpflichtet sich der Verkäufer, diese unentgeltlich und unverzüglich auf schriftliche, telefonische, per E-Mail und/oder per Fax erfolgende Aufforderung des Käufers innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Aufforderung zu reparieren, und zwar an dem Ort, an den die Ware dem Käufer geliefert wurde, oder am endgültigen Bestimmungsort, sofern dieser dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bekannt sein musste, nach Wahl des Käufers. Ist die Reklamation berechtigt, trägt der Verkäufer sämtliche damit verbundenen Kosten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, mit den Reparaturarbeiten an beseitigbaren Mängeln spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der Aufforderung zu beginnen. Die durchgeführte Reparatur des reklamierten bzw. geltend gemachten Mangels hat der Verkäufer dem Käufer protokollarisch zu übergeben. Für die durchgeführte Mängelreparatur oder Wiederherstellung gewährt der Verkäufer eine Garantie von 36 Monaten; diese darf jedoch nicht früher enden als die Garantiezeit für den gesamten Vertragsgegenstand. Wählt der Käufer die Beseitigung von Mängeln der Ware durch Reparatur, ist der Verkäufer berechtigt, den Mangel auch durch die Lieferung von Ersatzware zu beseitigen. In diesem Fall gewährt der Verkäufer dem Käufer für diese Ersatzware eine Garantie in der Dauer der Garantie für die ursprüngliche Ware, die mit der Lieferung der Ersatzware beginnt.

Beseitigt der Verkäufer die Mängel der Ware nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Aufforderung, sei es durch Reparatur oder durch Lieferung von Ersatzware, ist der Käufer berechtigt, die Mängel selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, sei es durch Reparatur oder durch Lieferung von Ersatzware. In diesem Fall verpflichtet sich der Verkäufer, die nachweislich entstandenen Kosten zu erstatten, die der Käufer bzw. der von ihm gewählte Dritte zur Beseitigung der Mängel aufgewendet hat. Die Sicherstellung der Mängelbeseitigung der Ware durch Ersatzleistung seitens des Käufers oder eines von ihm gewählten Dritten berührt nicht die Rechte des Käufers aus der Garantie für die Ware.

Wurde als Anspruch aus Mängeln der Ware die Beseitigung des Mangels durch Reparatur der Ware durch den Verkäufer oder eine von ihm bestimmte Person gewählt, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur

Mängelbeseitigung durch den Verkäufer anstelle der Beseitigung der Mängel durch sich selbst oder durch einen Dritten oder, wenn die Ware nicht durch Reparatur behebbare Mängel aufweist, gegenüber dem Verkäufer nach seiner Wahl die oben in Ziffer 5.2 unter den Punkten ii), iii), iv), v) oder vi) genannten Ansprüche aus Mängeln der Ware geltend machen.

Wählt der Käufer in einem solchen Fall den Anspruch auf Lieferung von Ersatzware durch den Verkäufer für die mangelhafte Ware, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ersatzware spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zugang der Aufforderung durch den Käufer zu liefern; zur Form der Aufforderung siehe Punkte i) bis iv) oben. Mit der Lieferung der Ersatzware beginnt eine neue Garantiefrist von Anfang an, wie in Ziffer 5.1 festgelegt.

Liefert der Verkäufer innerhalb der oben festgelegten Frist keine Ersatzware für die mangelhafte Ware, kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer nach seiner Wahl die oben in Ziffer 5.2 unter den Punkten iii), iv), v) oder vi) genannten Ansprüche aus Mängeln der Ware geltend machen.

Wurde als Anspruch aus Mängeln der Ware die Beseitigung des Mangels gemäß Punkt iii) oder die Lieferung von Ersatzware gemäß Punkt iv) der Ziffer 5.2 gewählt, ersetzt der Verkäufer dem Käufer die nachweislich entstandenen Kosten, die der Käufer bzw. der von ihm gewählte Dritte zur Beseitigung der Mängel aufgewendet hat. Die Sicherstellung der Mängelbeseitigung auf diese Weise berührt den Garantieanspruch des Käufers hinsichtlich der Ware nicht. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Ware nachzuweisen, bevor er mit der Mängelbeseitigung auf diese Weise beginnt, es sei denn, dass infolge eines Verzugs bei der Mängelbeseitigung ein Schaden droht, und ihm im Falle der Lieferung von Ersatzware die mangelhafte Ware zurückzugeben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den Kaufpreis spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Rücktritts vom Vertrag vollständig zurückzuerstatten sowie den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten nach Wahl des Käufers innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Rücktritts vom Vertrag vom Sitz des Käufers, vom im Vertrag (in der Bestellung) vereinbarten Erfüllungsort oder vom Ort abzuholen, an dem der Vertragsgegenstand beim Endkunden betrieben wurde.

Der Anspruch auf Minderung des Warenpreises ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

Der Käufer zeigt dem Verkäufer Mängel der Ware innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag an, an dem der Käufer sie festgestellt hat.

Durch die Erfüllung der Ansprüche des Käufers aus der Mängelhaftung werden die Ansprüche des Käufers auf Ersatz des durch mangelhafte Leistung verursachten Schadens nicht berührt.

6. Vertragsstrafen

6.1 Liefert der Verkäufer die gemäß dem Vertrag bestimmte Ware nicht ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu dem im Kaufvertrag (in der Bestellung) vereinbarten Termin oder liefert er keine Ersatzware für die mangelhafte Ware innerhalb der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist, verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der Ware für jeden Tag des Verzugs.

6.2 Beginnt der Verkäufer mit der Reparatur beseitigbarer Mängel, sofern diese als Anspruch aus Mängeln der Ware vom Käufer gewählt wurde, nicht spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der nachweisbaren Aufforderung des Käufers, verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises für jeden Tag des Verzugs bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel. Beseitigt der Verkäufer beseitigbare Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der nachweisbaren Aufforderung des Käufers zur Mängelbeseitigung, verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises für jeden Tag des Verzugs, beginnend mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist von 10 Tagen ab Zustellung der nachweisbaren Aufforderung zur Mängelbeseitigung bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel durch den Verkäufer, durch den Käufer, durch einen von ihm gewählten Dritten oder bis zur Geltendmachung einer Kaufpreisminderung durch den Käufer.

6.3 Tritt der Käufer vom Vertrag (von der Bestellung) zurück und erstattet der Verkäufer dem Käufer den bereits gezahlten Kaufpreis oder einen Teil davon nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach der schriftlichen Mitteilung des Käufers über den Rücktritt vom Vertrag (von der Bestellung), ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs bei der Rückerstattung des

Kaufpreises zu zahlen. Diese Vertragsbestimmung soll nach dem erklärten Willen der Parteien auch nach Beendigung des Vertrags fortbestehen.

6.4 Verletzt der Verkäufer eine seiner in Ziffer 9.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist er verpflichtet, dem Käufer für jede einzelne Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000.000 CZK zu zahlen.

6.5 Gerät der Verkäufer mit der Zahlung von Schadensersatz oder entgangenem Gewinn gemäß Ziffer 8.2, letzter Satz, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Verzug, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen.

6.6 Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe wird das Recht des Käufers auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens in voller Höhe nicht berührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatz angerechnet. Die Vertragsstrafe ist spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen fällig, nachdem der Verkäufer die Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung durch die Vertragsstrafe gesichert ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1 Der Käufer ist auch aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig sowie in der im Vertrag bestimmten Qualität und Menge;
- der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware nicht an den im Vertrag bestimmten Ort;
- der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware nicht mit den im Vertrag (in der Bestellung) festgelegten Unterlagen;
- der Verkäufer führt die Prüfungen der Ware gemäß dem Kaufvertrag und/oder gemäß den geltenden rechtlichen, technischen oder sonstigen Vorschriften und Normen nicht durch;
- über das Vermögen des Verkäufers wurde Konkurs eröffnet, eine Reorganisation wurde genehmigt, ein Insolvenzverfahren wurde eingeleitet, das nicht offensichtlich schikanösen Charakter hat, oder der Verkäufer ist in Liquidation getreten oder hat die nach den geltenden Vorschriften für die Vertragserfüllung erforderliche Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit verloren; gegebenenfalls wurden Handlungen eingeleitet, die auf die Einleitung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, das nicht offensichtlich schikanösen Charakter hat, oder einer Liquidation hindeuten, insbesondere die Einreichung eines Konkursantrags, Vergleichsantrags oder Insolvenzantrags. Aufgrund dieser Tatsache ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren;
- durch Zahlung einer Rücktrittspauschale in Höhe von 20 % des Kaufpreises;
- wenn Umstände höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers vor der Lieferung der Ware ununterbrochen für mindestens 30 Kalendertage andauern;
- der Verkäufer verletzt eine seiner in Ziffer 9.2 und/oder Ziffer 9.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten;
- die Gesamthöhe der vom Verkäufer zu zahlenden Vertragsstrafen erreicht oder überschreitet 12 % des Kaufpreises.

7.2 Durch den Rücktritt vom Vertrag erlischt nicht die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer Vertragsstrafen zu zahlen, auf deren Zahlung ein Anspruch entstanden ist, und etwaige Schäden sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen.

8. Schadensersatz

8.1 Der Verkäufer erklärt hiermit, dass ihm voll bewusst ist, dass die Lieferung der Ware eine Teillieferung eines Gesamtprojekts für den Hauptinvestor oder einen weiteren Kunden darstellt bzw. dass es sich um die Lieferung von Ware für einen umfangreichen Werkkomplex handelt, und dass dem Käufer sowie Dritten, insbesondere Kunden des Käufers, durch eine nicht ordnungsgemäße und nicht rechtzeitige Lieferung der Ware durch den Verkäufer Schäden und entgangener Gewinn in erheblichem Umfang entstehen können.

8.2 Der Verkäufer erklärt, dass ihm voll bewusst ist, dass es im Falle seines Verzugs mit der ordnungsgemäßen und/oder rechtzeitigen Erfüllung des Kaufvertrags (der Bestellung) zu einem Verzug mit der ordnungsgemäßen und/oder rechtzeitigen Erfüllung der Hauptlieferung, d. h. des gesamten Hauptwerks oder des Hauptkaufvertrags im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Endkunden bzw. Hauptinvestor, kommen kann. Infolgedessen kann der Endkunde bzw. Hauptinvestor dem Käufer oder mittelbar über dessen Kunden nicht nur Vertragsstrafen und etwaigen

Schadensersatz, sondern auch weitere finanzielle Erstattungen, insbesondere Kosten der Rechtsvertretung, Versicherungsprämien und ähnliche Kosten, in Rechnung stellen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Tatsache verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer ohne Weiteres auf Grundlage der Abrechnung des Käufers den so entstandenen Schaden in voller und unbegrenzter Höhe zu ersetzen. Für die Fälligkeit des so geltend gemachten Betrags und/oder für Schadensersatz und/oder entgangenen Gewinn wird eine Frist von 30 Tagen vereinbart.

8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern und etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer sämtlichen Schaden, sowohl Vermögensschäden als auch immaterielle Schäden, zu ersetzen, der infolge der Verletzung seiner Pflichten aus dem Kaufvertrag entsteht.

8.4 Verursacht der Verkäufer dem Käufer oder Dritten durch Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten und/oder durch sonstiges Handeln oder Unterlassen einen Schaden, ist der Verkäufer verpflichtet, sowohl dem Käufer als auch etwaigen Dritten dessen tatsächliche Höhe und den entgangenen Gewinn in voller, unbegrenzter Höhe zu ersetzen, soweit der Käufer oder der Dritte den Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer geltend macht und belegt.

9. Schluss- und sonstige Bestimmungen

9.1 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Textes des Kaufvertrags (der Bestellung) sind nur in Form schriftlicher, fortlaufend nummerierter Nachträge möglich, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

9.2 Der Verkäufer ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, eine aus dem Kaufvertrag resultierende Forderung an einen Dritten (Zessionar) abzutreten und/oder eine gegenüber dem Käufer aus dem Kaufvertrag resultierende Forderung in irgendeiner Weise mit Rechten zugunsten Dritter, sei es durch Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte, zu belasten. Der Verkäufer ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer einseitig aufzurechnen. Diese Ziffer 9.2 gilt auch nach Erlöschen der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag, unabhängig davon, auf welche Weise dieses Erlöschen erfolgt ist.

9.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, Dritten keine Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, die er aufgrund des Kaufvertrags vom Käufer erhalten hat, und zwar auch nicht nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden sind.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass die in den übergebenen Unterlagen und Dokumenten enthaltenen Informationen sowie sämtliche sonstigen vom Käufer übergebenen Informationen vertrauliche Informationen sein und Geschäftsgeheimnisse darstellen können. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche vom Käufer bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Dokumente vertraulich sind, sofern sie nicht als nicht vertraulich gekennzeichnet sind oder in öffentlichen Informationsquellen allgemein zugänglich sind.

Der Verkäufer verpflichtet sich, über alle ihm vom Käufer bereitgestellten Unterlagen und Dokumente Verschwiegenheit zu wahren und deren streng vertraulichen Charakter zu schützen, sie nicht zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag zu verwenden, sie nicht zu seinem eigenen Vorteil, zum Vorteil eines Dritten oder zum Nachteil des Käufers zu verwenden, sie keiner anderen Person mitzuteilen und alles Erforderliche zu ihrem Schutz und zur Verhinderung ihres Missbrauchs zu unternehmen. Ist die Mitteilung vertraulicher Informationen an einen Dritten zur Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag erforderlich, darf der Verkäufer diese Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers und unter der Voraussetzung bereitstellen, dass der Dritte seine Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit der ihm als vertraulich mitgeteilten Informationen schriftlich bestätigt. Im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Schutz vertraulicher Informationen durch einen Subunternehmer des Verkäufers haftet der Verkäufer dem Käufer in vollem Umfang.

9.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich Änderungen, die seine Rechtsstellung betreffen, mitzuteilen, z. B. einen Zusammenschluss oder eine Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger, den Übergang von Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten sowie andere Tatsachen, die die Erfüllung der

Verpflichtungen aus diesem Vertrag beeinflussen können. Der Käufer ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen neuen Rechtsträger zu übertragen.

9.5 Der Vertrag (die Bestellung) unterliegt der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, die die Vertragsparteien als maßgebliches Recht für die Beurteilung ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbaren. Der Rechtsordnung der Tschechischen Republik unterliegen auch sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Verletzung des Vertrags, dem Erlöschen der Verpflichtung aus dem Vertrag, der Ungültigkeit des Vertrags und der Nichtigkeit des Vertrags.

Die Vertragsparteien schließen für die Beurteilung und Bestimmung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (der Bestellung) die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) aus.

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag (der Bestellung) werden die Vertragsparteien vor dem sachlich zuständigen ordentlichen Gericht klären, dessen örtliche Zuständigkeit durch den Sitz des Käufers am Tag der Klageerhebung bestimmt wird.

České Budějovice, den 13. Juli 2026